



# BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/74-Par1/87

Wien, 1987-12-22

11551AB

1987 -12- 29

zu 1168 13

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1168/J-NR/87, betreffend Subventionen und Unterstützungen des Österreichischen Turnerbundes und seinen Teilorganisationen die die Abgeordneten WABL und Genossen am 4. November 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Die von meinem Ressort durchgeführte Sportförderung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sportes aus Bundesmitteln. Wenn nach den dort enthaltenen Kriterien eine Förderung angebracht erscheint, erfolgt diese. Die bisherige Förderung des Österreichischen Turnerbundes erfolgte nach Maßgabe dieses Gesetzes und selbstverständlich werde ich auch künftig bestehende Gesetze einhalten.

ad 3)

Diese Frage ist nicht von meinem Ressort zu prüfen, sondern obliegt den Behörden, die die einschlägigen Gesetze zu vollziehen haben. Die Problematik, ob ein Verein nationalsozialistisches Gedankengut pflegt ist aufgrund der Bestimmungen der § 3a - 3g des Nationalsozialistengesetzes 1974, BGBl. Nr. 25 in der Fassung Nr. 82/1957 zu beurteilen.

- 2 -

Diese Bestimmungen enthalten jedoch strafrechtliche Tatbestände, deren Beurteilung den Strafgerichten obliegt. Daher kann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport keine Aussage darüber treffen, ob der Österreichische Turnerbund sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt oder nicht.

Auch die Frage, ob die Tätigkeit des Österreichischen Turnerbundes gegen Bestimmungen des Vereinsgesetzes verstößt, ist aufgrund der Bestimmungen des § 31 des Vereinsgesetzes 1951 vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen.

Gemäß Art. IX Z. 7 EGVG in der Fassung BGBl. Nr. 248/1986 macht sich strafbar, wer nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist. Als zuständige Behörden fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeibehörden.

Der in der Präambel der gegenständlichen Anfrage dargestellte Sachverhalt bzw. Vorfall wurde seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zum Anlaß für eine Anfrage an das Bundesministerium für Inneres genommen, ob und inwieweit dieser Vorfall Gegenstand einer Überprüfung ist; eine Antwort hierzu steht noch aus.

